

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

Abschluss des Mietvertrages und Personendaten

1. Sie können Ihr Reisemobil persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail buchen. Grundlage ist der jeweils gültige Mietprospekt.
2. Der Mietvertrag kommt mit Abschluss des vom Mieter und Vermieter unterschriebenen, schriftlichen Mietvertrages zustande.
3. Das Übergabe-/Rücknahmeprotokoll ist ebenso wie diese Mietvertragsbedingungen Bestandteil des Mietvertrages.
4. Mieter und eingetragene Fahrer des Mietfahrzeugs erklären sich einverstanden, dass persönliche Daten vom Vermieter gespeichert werden.
5. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§651a-1 BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

Leistungen

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Angaben im Mietvertrag verbindlich.
2. Wir gewähren, dass ausschließlich technisch einwandfreie Fahrzeuge vermietet werden. Wir gewähren ebenfalls, dass die Fahrzeuge vor jeder Übergabe an einen anderen Mietkunden gemäß unserer Checkliste überprüft werden.
3. Unsere Preise schließen ein:
 - a) freie KM nach Angabe in der jeweils gültigen Mietpreisliste
 - b) 2 gefüllte 11kg Gasflaschen
 - c) folgende Versicherungen
Kfz Haftpflichtversicherung
Kfz-Vollkasko- (Selbstbeteiligung je Schadenfall € 1.000,-)
 - d) Kosten für Verschleissreparaturen (jedoch nicht Schäden an den Reifen) und fällige Wartungen
 - e) Ferner stellen wir Ihnen div. Kfz-Zubehör und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung (siehe Inventarliste)
 - f) **NICHT EINGESCHLOSSEN** Im Mietpreis sind: Versicherung für Gegenstände die Sie im Fahrzeug lassen. Evtl. Kosten für einen zusätzlichen Versicherungsschutz, Verbrauchsmaterial: Diesel, Benzin, Gas etc.
 - g) Wäsche, Geschirr, Campingmöbel (lt. Absprache zu buchbar), PKW-Unterstellung

Reise-Versicherung

Eine Reiserücktrittkosten-Versicherung ist in Ihrem Mietpreis nicht eingeschlossen!

Wir empfehlen dringend eine solche Versicherung, die spätestens 7 Tage nach Erstellung des Mietvertrages jedoch vor Antritt der Miete, abgeschlossen werden muss. Diese können wir für Sie abschließen.

Bezahlung

Bei Vertragsabschluss sind 30% der Mietsumme, mindestens € 250,00 als Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung des Mietpreises muss spätestens 21 Tage vor Mietbeginn erfolgen. Ist der Betrag nicht überwiesen worden, erfolgt automatisch eine Stornierung der Reservierung und Ihnen wird der entsprechende Schadensersatz in Rechnung gestellt. Bei Übernahme des Reisemobiles ist zusätzlich eine Kautions in Höhe von € 1.000,00 in bar oder per EC-Lastschrifteneinzug (nur von deutschen Banken) an die Übergabestelle zu zahlen. Die Kautions kann durch den Abschluss einer Zusatzversicherung auf € 250,00 verringert werden. Unterlagen überreichen wir Ihnen gerne. Die Kautions wird dem Mieter bei ordnungsgemäßer Rückgabe innerhalb von 7 Werktagen per Überweisung zurückerstattet. Ohne vollständige Bezahlung des Mietpreises ist die Aushändigung der Mietunterlagen und des Mietfahrzeuges nicht möglich.

Übergabe und Rücknahme

1. Ort und Zeiten der Übergabe werden Ihnen in den Mietunterlagen mitgeteilt.
2. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll (Mietvertrag) von Ihnen und uns unterzeichnet. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennen Sie den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.
3. Sie verpflichten sich, uns das Fahrzeug termingerecht, gereinigt und voll getankt (bitte letzten Tankbeleg vorzeigen) im vertragsgemäßen Zustand an dem Übergabeort wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Wenn Sie Ihre Reise während der Mietzeit verlängern wollen, wenden Sie sich bitte an den Vermieter. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn Ihr Reisemobil verfügbar ist.
5. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges sind Sie zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar pro angefangene Stunde € 30,- und ab 3 Stunden den vierfachen Mietpreis je Verspätungstag.
Ist das Fahrzeug nicht gereinigt, berechnen wir Ihnen:
Innenreinigung: € 125,00 (Mindestkosten!!!! – je nach Verschmutzung auch nach Aufwand mehr)
Toilettenreinigung: € 125,00
6. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, bleibt Ihnen unbenommen.

Besondere Obliegenheiten des Mieters

1. Das Fahrzeug darf von Ihnen selbst, dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer/n gelenkt werden, sofern der jeweilige Fahrzeugführer mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer für die Fahrzeugklasse gültigen Fahrerlaubnis ist. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen dem Vermieter Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben. Der Mieter haftet im vollen Umfang für die von ihm bestimmten Fahrer.
2. Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
 - a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrunterricht
 - b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
 - c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
 - d) zur Weitervermietung oder Verleihung
 - e) bei Schäden oder Mängeln, die seine Verkehrsfähigkeit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften beeinträchtigen oder Personen der Sachen gefährden
 - f) zur entgeltlichen Beförderung von Personen
 - g) zum Schleppen, Abschleppen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder Anhänger
 - h) bei Überladung des Fahrzeuges
 - i) von Personen die falsche Angaben über ihre pers. Verhältnisse (z.B.: Namen, Alter, Anschrift, Fahrerlaubnis) gemacht haben
 - j) von Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sind oder die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, Übermüdet sind oder nicht im Besitz ihrer vollen geistigen und körperlichen Kräften

Besondere Obliegenheiten des Mieters

3. Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen von Ihnen bis zum Preis von € 150,00 ohne Nachfrage in Auftrag gegeben werden. Sofern die Summe € 150,00 übersteigt, dürfen Reparaturen nur mit Genehmigung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die insoweit angefallenen bzw. genehmigten Reparaturkosten erstattet der Vermieter **NUR** gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet. Grundsätzlich sind nur Vertragswerkstätten der jeweiligen Fahrzeughersteller aufzusuchen. Durchführung von Inspektionen müssen vorher abgesprochen werden. Eventuell erforderliche Ölwechsel müssen unbedingt eingehalten werden. Für Schäden aus der Nichteinhaltung haftet der Mieter. Verkehrsunfälle an denen das Mietfahrzeug beteiligt ist, sind grundsätzlich polizeilich aufnehmen zu lassen und unverzüglich dem Vermieter zu melden. Das Gleiche gilt bei Schäden durch Naturgewalten und Wildschäden. Behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Strafverfahren) sind ebenfalls dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Ein Schuldanerkenntnis darf nicht abgegeben werden.
4. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind dem Vermieter sofort telefonisch mitzuteilen, damit dieser entsprechende Maßnahmen (z.B. die Ersatzteilbestellung) in die Wege leiten kann.
5. Sorgfaltspflicht: Der Mieter ist gehalten, die bei der Übergabe und Einweisung des Fahrzeuges erhaltenen Hinweise zur Bedienung des Fahrzeuges, der Einrichtung und Ausstattung zu lesen und zu beachten. Insbesondere sind die in der Bordmappe des Fahrzeuges befindlichen Merkblätter, Hinweise und Bedienungsanleitungen noch einmal sorgfältig zu lesen und zu befolgen, damit Schäden durch falsches Verhalten und falsche Bedienung ausgeschlossen werden.
6. Da unsere Fahrzeuge auch an Allergiker vermietet werden ist das **Rauchen sowie Tierhaltung in unseren Fahrzeugen nicht gestattet.** Sollte aus diesen Gründen einen besondere Reinigung fällig werden, entstehen Ihnen Zusatzkosten von mindestens € 500,00
7. Der Vermieter verpflichtet sich, das Reisemobil mit Sorgfalt zu benutzen und die Verkehrssicherheit des Reisemobiles zu überwachen. Öl, Wasserstände sowie Reifendruck sind bei jedem Tanken zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Er ist des weiteren verpflichtet Gasflaschen zu schließen, die Wasserpumpe abzuschalten und alle Fenster und Dachluken am Reisemobil aufbau zu schließen und zwar vor Antritt jeder Fahrt. „Grob fahrlässig“ entstandene Schäden werden von der Versicherung keinesfalls bezahlt. Hier haftet der Mieter vollständig für den entstandenen Schaden und die entstandenen Kosten. Insbesondere wird die Nichtbeachtung der in der Bordmappe befindlichen Hinweise und die Nichtbeachtung von Durchfahrthöhen und –breiten als „grob fahrlässig“ gesehen. Das Einfüllen von Kraftstoff in den **Frischwassertank oder Wasser in den Kraftstofftank wird als grob fahrlässig gesehen.** Gelangt Kraftstoff in das Wassersystem muss dieses vollkommen erneuert werden. Die Kosten sind vollständig vom Mieter zu tragen!
8. Wir gehen davon aus, dass vom 1. März bis 15. November jeden Jahres keine winterlichen Bedingungen zu erwarten sind. **Es sind keine Winterreifen auf den Mietfahrzeugen montiert!** Machen die Straßenverhältnisse bzw. die Reiseroute das Fahren mit Winterreifen erforderlich, so muss der Mieter dafür Sorge tragen, dass Winterreifen montiert sind. Diese können in begrenzter Anzahl ggf. von uns gemietet werden. Schlimmstenfalls darf das Fahrzeug ohne geeignete Bereifung vorübergehend nicht bewegt werden. Bei Fahrten in nordische Länder bzw. über höher gelegene Straßen sind immer schlechtere Bedingungen zu erwarten!
9. Die gesamte Wasseranlage ist vor beginnenden Frost zu entleeren. Bei einigen Fahrzeug Typen ist mit entsprechendem Heizen der Betrieb der Wasseranlage möglich.
10. Der Mieter haftet für Gefahren aus der Handhabung der Gasanlage gegenüber Dritter allein und hält den Vermieter von eventuellen Schadensersatzansprüchen frei.

Haftung

1. Haftung des Vermieters:
Der Vermieter haftet für alle Schäden soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden sowie Nichterfüllung und Verzug, beschränkt sich die Haftung für den Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter des Vermieters, sind ausgeschlossen. Für die Qualität des eingefüllten Wassers müssen wir jegliche Haftung ausschließen. Der Mieter verpflichtet sich nur einwandfreies Trinkwasser mit einem Zusatz zur Entkeimung und Konservierung des Wassers nachzufüllen. Der Mieter ist für die Qualität des Wassers allein verantwortlich! Die Wasserversorgungsanlage entspricht dem Stand der neuesten Technik.
2. Haftung des Mieters:
 - a) Sie haften bei von Ihnen verschuldeten Unfallschäden beschränkt auf den Selbstbeteiligungsbetrag der Vollkaskoversicherung. So lange die Schuldfrage ungeklärt ist, sind wir berechtigt von der Kautionskation einen Teilbetrag bis zur Höhe Ihrer Selbstbeteiligung zurückzuhalten. Für Beschädigungen oder Fehlende Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Auch für nicht vom Mieter verursachte Schäden am Mietfahrzeug haftet der Mieter im Rahmen der Obhutspflicht für das gemietete Fahrzeug, es sei denn, das Versicherungen den Mieter ganz oder teilweise von dieser Haftung befreien.
 - b) Sie haften unbeschränkt, sofort Sie den Schaden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt haben oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Wenn Sie Unfallflucht begehen, haften Sie ebenfalls unbeschränkt.
 - c) Der Mieter haftet für alle nachträglich eingehenden Forderungen, die aus seinem Fehlverhalten resultieren. (Bußgelder, Mautforderungen, Zollvergehen etc.)
 - d) Sie haften im Übrigen für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
 - e) Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe des Fahrzeuges zurücklässt. Der Mieter bestätigt, dass er die allgemeinen Versicherungsbedingungen (Haftpflicht, Kasko und Schutzbrief) kennt. Auf Wunsch können sie beim Vermieter eingesehen werden. Der Vermieter unterwirft sich im eigenen und im Namen der von ihm ausgesuchten Fahrer des Fahrzeuges diesen Bedingungen und verpflichtet sich und seine Fahrer alle hiernach gestehenden Obliegenheiten der Versicherten zu erfüllen und nichts zu tun oder zu unterlassen, was den Versicherungsschutz einschränkt. Im Versicherungsfall hat er dem Vermieter bzw. der Versicherung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
 - f) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten
 - g) Der Unterzeichner des Vertrages haftet neben der Person, Firma, Organisation für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner
 - h) Schließt der Mieter einen Vermittlungsvertrag ab, so ist jegliche Haftung des Vermittlers gegenüber dem Mieter oder Dritten ausgeschlossen. Der Vermittler hat sich bestmöglich darum bemüht, dem Mieter das Fahrzeug im vertragsgerechten Zustand zu übergeben. Da der Vermittler jedoch nicht der Eigentümer ist, muss seine Haftung gegenüber dem Mieter oder Dritten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden.

Umbuchung, Rücktritt durch den Mieter

1. Wir weisen darauf hin, dass ein Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht besteht. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 312 Abs. (3) Nr. 6 BGB ein Widerrufsrecht gleichfalls nicht besteht.
2. Wir räumen jedoch kulanzhalber dem Mieter ein Rücktrittsrecht ein, welches unbedingt schriftlich erfolgen muss. Im Falle des Rücktritts stellen wir die folgenden Stornogebühren in Rechnung, bei deren Festlegung entsprechend den Grundsätzen von § 537 Abs.1 Satz 2 BGB ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Vermietung berücksichtigt sind:
 - a) bis zu 50 Tage vor Mietbeginn: 30% des Mietpreises
 - b) vom 49. Tag bis 15. Tag vor Mietbeginn 50% des Mietpreises
 - c) vom 14. Tag bis 1. Tag vor Mietbeginn 80% des Mietpreises
 - d) Am Tag des Mietbeginns oder der Nichtabnahme 95% des Mietpreises

Sonstiges

1. Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
2. Für eine Änderung der Buchung (zusätzliche Tage oder andere Uhrzeiten) wenn überhaupt möglich, müssen wir für den anfallenden Aufwand 20,00 € berechnen.
3. Bei früherer Rückgabe als im Mietvertrag vereinbart, ist eine anteilige Rückerstattung nicht möglich!!!
4. Steht aus bestimmten Gründen (z.B. durch Unfallschaden beim Vormieter oder ähnlichen Gründen) das von Ihnen gemietete Fahrzeug nicht zur Verfügung, werden wir uns bemühen, Ihnen ein gleichwertiges (in Größe und Wert des Fahrzeuges) oder höherwertiges Wohnmobil zu beschaffen. Abweichungen in Detail und Grundriss müssen von Ihnen akzeptiert werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Durch Änderung der Größe/Gewicht des Ersatzfahrzeuges entstehende Mehrkosten z. B. bei gebuchten Fähren, sind vom Mieter zu tragen.
5. Es können alle westeuropäischen Länder bereist werden. Fahrten in einige osteuropäische Länder sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Kfz-Versicherung gestattet.
6. Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, -Zoll-, Maut-, Devisen und Gesundheitsbestimmungen sind Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen können, gehen zu Lasten dieser Personen.
7. Bei Streitigkeiten aus dem Mietvertrag gilt als Gerichtsstand Meldorf. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages werden nur wirksam, wenn diese von der Geschäftsleitung schriftlich bestätigt sind.
8. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit es gesamten Vertrages zur Folge.